

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A12 im Kanton Bern

vom 27. April 2010

---

*Ab 21. Juni 2010 werden im Bereich Sensebrücke Thörishaus,  
auf der Nationalstrasse A12 Bauarbeiten ausgeführt,*

*gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> und 32 Absatz 3 SVG  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und  
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
aus diesem Grund verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich auf der Autobahn A12:

- Fahrtrichtung Bern–Freiburg von km 69.890 bis km 69.490: 100 km/h;
- Fahrtrichtung Bern–Freiburg von km 69.490 bis km 68.525: 80 km/h.

## II

Höchstbreite 2.0 m im ganzen Baustellenbereich, auf dem linken, äusseren Fahrstreifen von km 70.140 bis km 68.525.

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 21. Juni 2010 bis 3. September 2010.

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

27. April 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger